

Gemeinde

Forstern

Lkr. Erding

Flächennutzungsplan

14. Änderung des Flächennutzungsplans Digitale Gesamtüberarbeitung

Planfertiger

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

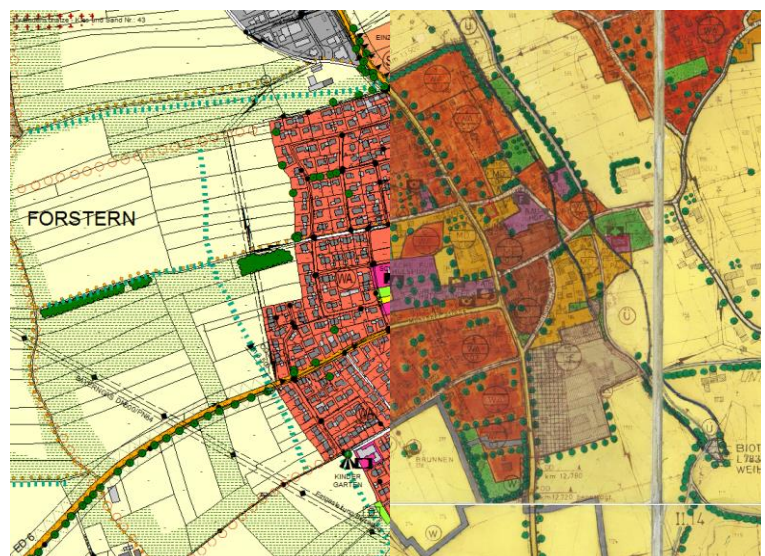
Aktenzeichen

FOR 1-19

Bearbeiter: MD

Plandatum

09.04.2018 (Vorentwurf)



Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Inhalt und Ziel der Planung	3
1.2	Vorgaben des Umweltschutzes.....	5
1.3	Darstellung relevanter Ziele übergeordneter Planungen und Fachplanungen.....	6
1.4	Art der Berücksichtigung der Umweltziele bei der Planung	10
2.	Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt.....	12
2.1	Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens	13
2.2	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen.....	13
2.3	Kumulierung von Umweltauswirkungen mit benachbarten Vorhaben.....	13
2.4	Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung)	13
2.5	Abfallerzeugung, -entsorgung und -verwertung.....	14
3.	Merkmale des Untersuchungsraumes (Schutzgüter), Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario), Bewertung und Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	14
4.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	19
5.	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	19
6.	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten.....	20
7.	Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	20
8.	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)	20
9.	Zusammenfassung	21
10.	Quellenverzeichnis	23

1. Einleitung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu erstellen. Aufgabe des Umweltberichts ist es gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten.

1.1 Inhalt und Ziel der Planung

Die 14. Änderung umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Die bisherigen rechtswirksamen Darstellungen werden durch die 14. Änderung ersetzt.

Ziel der 14. Änderung des Flächennutzungsplans ist die **Digitalisierung und Zusammenschau** rechtswirksamer Darstellungen des Flächennutzungsplans einschließlich seiner rechtswirksamen 1. bis 13. Änderung sowie die Berichtigung von Darstellungen auf der Grundlage rechtskräftiger Bebauungspläne der Innenentwicklung und Satzungen gemäß § 34 BauGB.

Darüber hinaus werden im Vorentwurf auch die Inhalte von zwei Bauleitplanungen berücksichtigt, die vor dem Feststellungsbeschluss der 14. Änderung Rechtswirksamkeit bzw. Rechtskraft erlangen. Es handelt sich dabei um die 15. Änderung des Flächennutzungsplans und die 2. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Forstern-Nord (Erweiterung). Die 14. Änderung fungiert hierbei nicht als Änderung im Parallelverfahren oder als vorweggenommene Berichtigung. Hierfür sind eigene Planverfahren vorgesehen. Vielmehr wird der Stand aktueller Planungen im Rahmen der 14. Änderung begleitend dokumentiert.

Im Rahmen der 14. Änderung verschafft sich die Gemeinde ein umfassendes Bild über die Flächennutzung im Gemeindegebiet, indem rechtswirksame Darstellungen auf digitaler Grundlage zusammengefasst werden. Im Gegensatz zu einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplans findet keine Analyse struktureller und ortsplanger Gegebenheiten des Gemeindegebietes statt. Folglich ist mit der 14. Änderung auch kein Abgleich mit bestehenden Nutzungen, keine Überprüfung dargestellter Nutzungen und keine Vorbereitung neuen Baurechtes durch Neuausweisungen von Bauflächen verbunden. Es findet also keine planerische Auseinandersetzung zum Zweck einer künftigen Ortsentwicklung statt. Vielmehr stellt die 14. Änderung die Ergebnisse solcher abgeschlossener **und derzeit in eigenständigen Verfahren laufender** Prozesse zusammenfassend dar. Allein auf Flächen in öffentlicher Nutzung erfolgt eine **Anpassung der Darstellungen an den Bestand** und eine Abweichung vom bisher rechtswirksamen Stand.

Der Flächennutzungsplan liegt im Zuge der 14. Änderung in einem GIS-fähigen (Geo-Informationen-System) Format vor und kann damit zum Vorteil der Gemeinde mit weiteren städtebaulich relevanten Informationen kombiniert werden. Künftige Änderungen lassen sich problemlos in die digitale Datengrundlage einarbeiten. Einzelinformationen, aber auch Ergebnisse komplexer Abfragen können rasch ermittelt werden. Zudem wird der Datenaustausch erleichtert.

Im Zuge der Digitalisierung erfolgt somit auch eine Übernahme aktueller Fachkonzepte (Landschaftsplan, Hochwasserschutzkonzept, Ökoflächenkataster, Waldentwicklungsplanung) in den Flächennutzungsplan sowie eine Aktualisierung und Ergänzung von nachrichtlichen Übernahmen, Vermerken und Kennzeichnungen.

Im Einzelnen handelt es sich um die Inhalte folgender Planungen, die in der digitalen Fassung wiedergegeben werden:

- **Rechtswirksamer Flächennutzungsplan** in der Fassung vom 21.10.1987 mit Bekanntmachung vom 01.03.1988
- **1. Änderung des Flächennutzungsplans** in der Fassung vom 06.04.1999 mit Bekanntmachung vom 02.11.1999
- **2. Änderung des Flächennutzungsplans** in der Fassung vom 15.05.2001 mit Bekanntmachung vom 01.12.2001
- **3. Änderung des Flächennutzungsplans** in der Fassung vom 17.07.2002 mit Bekanntmachung vom 27.02.2003
- **4. Änderung des Flächennutzungsplans** in der Fassung vom 09.12.2003 mit Bekanntmachung vom 16.03.2004
- **5. Änderung des Flächennutzungsplans** in der Fassung vom 12.04.2005 mit Bekanntmachung vom 12.01.2006
- **6. Änderung des Flächennutzungsplans** in der Fassung vom 28.01.2009 mit Bekanntmachung vom 17.07.2009
- **7. Änderung des Flächennutzungsplans** in der Fassung vom 20.10.2009 mit Bekanntmachung vom 02.02.2011
- **8. Änderung des Flächennutzungsplans** in der Fassung vom 17.11.2011 mit Bekanntmachung vom 08.05.2013
- **9. Änderung des Flächennutzungsplans** in der Fassung vom 18.09.2012 mit Bekanntmachung vom 24.01.2013
- **10. Änderung des Flächennutzungsplans** in der Fassung vom 04.03.2013 wurde mit Bekanntmachung vom 25.01.2016
- **11. Änderung des Flächennutzungsplans** in der Fassung vom 26.02.2014 mit Bekanntmachung vom 07.05.2014
- **12. Änderung des Flächennutzungsplans** in der Fassung vom 26.05.2015 mit Bekanntmachung vom 18.09.2015
- **13. Änderung des Flächennutzungsplans** in der Fassung vom 04.04.2017 mit Bekanntmachung vom 21.07.2017
- **15. Änderung des Flächennutzungsplans, derzeit in Aufstellung**

- **Bebauungsplan Nr. 10 Preisendorf, 2. Änderung** in der Fassung vom 20.01.2012 mit Bekanntmachung vom 23.03.2012
- **Bebauungsplan Nr. 10 Preisendorf, 3. Änderung** in der Fassung vom 17.04.2012 mit Bekanntmachung vom 26.07.2012
- **Bebauungsplan Nr. 10 Preisendorf, 4. Änderung** in der Fassung vom 25.10.2016 mit Bekanntmachung vom 03.11.2016
- **Bebauungsplan Nr. 11 Gewerbegebiet Forstern Nord (Erweiterung), 2. Änderung, derzeit in Aufstellung**
- **Bebauungsplan Nr. 13 Eicher Villa, 3. Änderung** in der Fassung vom 03.02.2015 mit Bekanntmachung vom 09.02.2015
- **Bebauungsplan Nr. 19 Karlsdorf - Mitte, 1. Änderung** in der Fassung vom 23.07.2013 mit Bekanntmachung vom 05.08.2013

- **Bebauungsplan Nr. 19 Karlsdorf - Mitte, 4. Änderung** in der Fassung vom 04.11.2014 mit Bekanntmachung vom 10.11.2014
- **Bebauungsplan Nr. 19 Karlsdorf - Mitte, 5. Änderung** in der Fassung vom 21.03.2017 mit Bekanntmachung vom 06.04.2017
- **Bebauungsplan Nr. 20 Omnibus Moser** in der Fassung vom 09.07.2013 mit Bekanntmachung vom 15.07.2013
- **Bebauungsplan Nr. 22 Dorfzentrum** in der Fassung vom 27.10.2015 mit Bekanntmachung vom 12.11.2015
- **Bebauungsplan Nr. 24 Schulstraße** in der Fassung vom 18.03.2014 mit Bekanntmachung vom 27.03.2014
- **Abgrenzungs- und Abrundungssatzung Tading-Süd in der Fassung vom k.A.** mit Bekanntmachung 01.06.1979
- **Ortsabrundungssatzung Tading-Süd** in der Fassung vom 03.07.1990 mit Bekanntmachung vom 01.02.1991
- **Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Karlsdorf Süd** in der Fassung vom 19.01.2016 mit Bekanntmachung vom 26.01.2016
- **Ergänzungssatzung Karlsdorf Lentner Weg** in der Fassung vom 01.06.2016 mit Bekanntmachung vom 06.06.2016

- **Landschaftsplan** von 2012, Büro Tietz & Partner in München
- **Interkommunales integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept** mit Stand vom 07.12.2015, Seihoff GmbH in Vilsbiburg
- **Ökoflächenkataster** mit Stand vom 04.01.2017, Bayerisches Landesamt für Umwelt
- **Waldfunktionsplanung** mit Stand vom 19.12.2017, Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft

1.2 Vorgaben des Umweltschutzes

Die zu beachtenden Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen, Richtlinien, technischen Regelwerken und Normen, Verordnungen, den übergeordneten Planungen sowie weiteren Fachplanungen.

Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke und Normen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- EU-Gesetze (Vogelschutz-Richtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
- Wasserhaushaltsgesetz
- Waldgesetz
- Denkmalschutzgesetz
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)
- Sechzehnte Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV, Verkehrslärmschutzverordnung)

Schutzgebiets-Verordnungen

- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG
- Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG

Übergeordnete Planungen

- Landesentwicklungsprogramm Bayern
- Regionalplan München

Fachplanungen

- Landschaftsentwicklungskonzept
- Arten- und Biotopschutzprogramm
- Landschaftsplan
- Gewässerentwicklungsplan

1.3 Darstellung relevanter Ziele übergeordneter Planungen und Fachplanungen

Ziel der 14. Änderung des Flächennutzungsplans ist die **Digitalisierung und Zusammenschau** rechtswirksamer Darstellungen des Flächennutzungsplans einschließlich seiner rechtswirksamen 1. bis 13. Änderung sowie die Berichtigung von Darstellungen auf der Grundlage rechtskräftiger Bebauungspläne der Innenentwicklung und Satzungen gemäß § 34 BauGB, [darüber hinaus im Vorentwurf die Darstellung des aktuellen Standes von derzeit in Aufstellung befindlichen Änderungen des FNPs und von Bebauungsplänen, die vor dem Feststellungsbeschluss der 14. Änderung Rechtswirksamkeit bzw. Rechtskraft erlangen.](#)

Eine Anpassung an die übergeordneten Ziele der Raumordnung (**Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan**) erfolgte bereits bei der Aufstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans einschließlich seiner rechtswirksam gewordenen Änderungsverfahren und Berichtigungen [bzw. erfolgt im Rahmen eigenständiger laufender Verfahren, deren Ergebnisse in der 14. Änderung des Flächennutzungsplans dokumentiert werden.](#)

Darüber hinaus findet eine **Anpassung der Darstellung** von Nutzung und Zweckbestimmung bei öffentlich genutzten Flächen statt. Die Ziele der Raumordnung (z.B. Anbindungsgebot, Vermeidung von Zersiedelung, Grundsätze zur Innenentwicklung gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern mit Stand vom 01.09.2013) werden beachtet, indem ausschließlich bestehende Maßnahmen der Innenentwicklung nachvollzogen oder klargestellt werden. Sämtliche neue Darstellungen sind Berichtigungen vergleichbar.

Im Zuge der Digitalisierung erfolgt somit auch eine Übernahme aktueller Fachkonzepte (Landschaftsplan, Hochwasserschutzkonzept, Ökoflächenkataster, Waldfunktionsplanung) in den Flächennutzungsplan. Die Fachkonzepte orientieren sich an den Zielen übergeordneter Planungen und Fachgesetze.

Landschaftsentwicklungskonzept Region München 2007



Ausschnitt aus der Leitbildkarte des Landschaftsentwicklungskonzeptes

Gemäß Landschaftsentwicklungskonzept handelt es sich bei der katholischen Pfarr- und Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt in Tading und der katholischen Filialkirche St. Stefan in Preisendorf um erhaltenswerte Objekte mit besonderer kulturlandschaftlicher Bedeutung, deren Fernwirkung im Landschaftsbild sicherzustellen ist.

Bei den Wäldern im Osten des Gemeindegebietes handelt es sich um erhaltenswerte, klimatisch besonders bedeutsame Waldgebiete im Umfeld von Siedlungsschwerpunkten.

Das Gemeindegebiet westlich des Hirschbaches soll als Erholungsraum verbessert werden.

Im Bereich der nördlichen Kiesabbauflächen wird ein Schwerpunkt für Artenschutzmaßnahmen definiert.

Der Erbach soll als regionales und überörtliches Biotopverbundsystem weiterentwickelt werden.

ABSP Landkreis Erding

Das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Erding trifft folgende Aussagen zum Gemeindegebiet:

Erhaltung und Förderung der überregional bis landesweit bedeutsamen Vorkommen der Wechselkröte in Abbaustellen (im Norden des Gemeindegebietes)

- *vollständige Ausweisung der Kernvorkommen als „Biotopentwicklungsflächen“ (ggf. Änderung der Rekultivierungspläne) sowie Verzicht auf Fischbesatz (...) oder (...) (Extensivierungs-)Vereinbarungen mit den Fischereiberechtigten*
- *Schaffung von Ausbreitungsmöglichkeiten durch Neuanlage von nutzungsfreien Kleingewässern sowie Bereitstellung von Rohbodenflächen auf geeigneten Standorten in der Umgebung aller Vorkommen*
- *Optimierung von Lebensräumen mit kleineren Populationen der Wechselkröte*

Vorrangige Erhaltung und Optimierung aller mindestens überregional bedeutsamen Laichgewässer mit Vorkommen von Kamm-Molch, Gelbbauchunke und Laubfrosch (im Norden des Gemeindegebietes), insbesondere

- *Verzicht auf fischereirechtliche Nutzung bei Kamm-Molchvorkommen*
- *Extensivierung der fischereirechtlichen Nutzung bei Laubfroschvorkommen*
- *Erhaltung der nutzungsfreien Kleingewässer für die Gelbbauchunke*

Erhaltung und Optimierung oligo- bis mesotropher Gewässer mit Vorkommen überregional bedeutsamer Wasserpflanzen durch Anlage von mindestens 20 m breiten ungenutzten Pufferstreifen (bei Kreiling)

Erhaltung bzw. Entwicklung der kleineren Bäche und Gräben (Hirschbach und Erlbach) zu funktionsfähigen Lebensräumen und durchgehenden Verbundachsen für Gewässerorganismen zwischen den größeren Gewässerachsen des Landkreises

- *Sicherung der Grundwasserstände, um ein trockenfallen der grundwasserbeeinflussten Niederungsbäche und Gräben zu verhindern*
- *Erstellung eines Management- und Pflegekonzeptes für die Bach- und Grabensysteme mit wertvollen Pionierarten (Libellen und Amphibien) im Bereich der Münchner Ebene und im Forsterner Trockental in Verbindung mit Abbaustellen, Tümpeln und Kleingewässern*
- *Verbesserung der Gewässerstruktur und Erhöhung der Selbstreinigungskraft, insbesondere entlang der Bäche im intensiv landwirtschaftlich genutzten Tertiärhügelland.*

Bezüglich Erlbach:

- *Sicherung und Förderung naturnaher Gewässerstrukturen insbesondere durch Wiederherstellung einer naturnahen Gewässerdynamik, dabei Rückstau von Wehren, Schwellen, Sohl- und Uferverbauungen*
- *Verbesserung der Gewässerqualität durch Anlage von beiseitig ungenutzten Ufersäumen*

Optimierung der Talräume der kleineren Bäche (Hirschbach) als Vernetzungslinien zwischen den größeren Feuchtverbundachsen des Landkreises

- *Reaktivierung einer naturnahen Hochwasserdynamik zur Wiederherstellung typischer Überschwemmungsbereiche mit Feuchtgrünlandnutzung und Gewässerbegleitstrukturen zur Vernetzung von Feuchtgebietsresten*
- *Sanierung der Talbereiche durch Entschärfen bzw. Beseitigen der Drainagemaßnahmen*
- *Umwandlung von Acker in Grünland, insbesondere auf Flächen, die nach der Agrarleitplanung als absolutes Grünland ausgewiesen werden.*

Optimierung der kleineren Fluss- und größeren Bachtäler (Erlbach) als regionale Feuchtverbundachsen

Vernetzung von kleinflächigen Trockenstandorten und Saumgesellschaften in den intensiv genutzten Agrarlandschaften (im gesamten Gemeindegebiet)

- Schaffung von mageren Säumen, insbesondere an Ranken, Rainen, Wegböschungen sowie an süd-, west- und ostexponierten Waldrändern*
- Erhaltung und Neuschaffung besonnter Waldlichtungen*
- Anlage von extensiv genutzten Wiesenrandstreifen*
- Gezielte Förderung von Ackerwildkrautfluren im Kontakt zu Magerrasen*
- Schaffung von Rohbodenstandorten im Zuge von Baumaßnahmen, insbesondere als Lebensraum und Vernetzungsstrukturen für die Wechselkröte*

Vorrangige Verwirklichung von Zielen des Arten- und Biotopschutzes in Abbaustellen mit wertvollen Trockenstandorten; Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Gestaltung, Sicherung und Nutzungsregelung bei weiterem Abbau und bei der Re-kultivierung (im Bereich der Kiesabbaustellen im Norden des Gemeindegebietes)

Schaffung von Ausbreitungsmöglichkeiten für die Wechselkröte durch Bereitstellung von Rohbodenflächen auf geeigneten Standorten in der Umgebung der Vorkommen

Gewässerentwicklungsplan 2011

Das Gewässerentwicklungskonzept entwickelt Maßnahmen zur Renaturierung von Gewässern, zur naturnahen Bewirtschaftung, zur Verbesserung der Wasserqualität und zum Hochwasserschutz.

1.4 Art der Berücksichtigung der Umweltziele bei der Planung

Umweltziel gemäß...	Berücksichtigung durch...
Fachgesetz, Richtlinie, technischem Regelwerk, Norm, Verordnung	Berücksichtigung der Ziele übergeordneter Planungen und Aktualisierung von nachrichtlichen Übernahmen, Kennzeichnungen und Vermerken
Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan	<p>Berücksichtigung im Rahmen der Digitalisierung und Zusammenschau durch unveränderte Übernahme der Inhalte von Planungen, die bereits ein Bauleitplanverfahren durchlaufen haben oder ein eigenständiges Bauleitplanverfahren durchlaufen, welches vor dem Feststellungsbeschluss der 14. Änderung abgeschlossen wird</p> <p>Berücksichtigung im Rahmen der Anpassungen von Darstellungen und Zweckbestimmungen auf öffentlich genutzten Flächen, indem ausschließlich bestehende Maßnahmen der Innenentwicklung nachvollzogen werden, vergleichbar einer Berichtigung</p>
Landschaftsentwicklungskonzept <ul style="list-style-type: none"> — erhaltenswerte Objekte mit besonderer kulturlandschaftlicher Bedeutung — klimatisch besonders bedeutsame Waldgebiete — Erholungsraum — Schwerpunkt für Artenschutzmaßnahmen — regionales und überörtliches Biotopverbundsystem Erlbach 	<ul style="list-style-type: none"> — keine Einschränkung der Wirksamkeit, da keine Neuausweisungen von Bauland im Rahmen der Digitalisierung des FNP — Übernahme der rechtswirksamen Darstellungen für Flächen für die Forstwirtschaft — Integration des Landschaftsplanes mit Maßnahmen zur Aufwertung des Erholungsraumes — Integration des Landschaftsplans mit Darstellungen von Wasserflächen, Sukzessionsflächen und Feuchtgebieten — Darstellung als Biotopverbundachse an Fließgewässern

Umweltziel gemäß...	Berücksichtigung durch...
<p>Arten- und Biotopschutzprogramm</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Förderung Wechselkröte und Erhaltung und Optimierung Laichgewässer mit Vorkommen von Kamm-Molch, Gelbbauchunke und Laubfrosch – Erhaltung und Optimierung oligo- bis mesotropher Gewässer mit Vorkommen überregional bedeutsamer Wasserpflanzen – Erhaltung bzw. Entwicklung der kleineren Bäche und Gräben zu funktionsfähigen Lebensräumen und durchgehenden Verbundachsen, Sicherung und Förderung naturnaher Gewässerstrukturen, Verbesserung der Gewässerqualität, Optimierung der Talräume der kleineren Bäche als Vernetzungslinien, Optimierung der kleineren Fluss- und größeren Bachtäler als regionale Feuchtverbundachsen – Vernetzung von kleinflächigen Trockenstandorten und Saumgesellschaften in den intensiv genutzten Agrarlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> – Integration des Landschaftsplans mit Darstellungen von Wasserflächen, Sukzessionsflächen und Feuchtgebieten – Darstellung der Kleingewässer als Teil des Biotopverbundes gemäß Landschaftsplan – Darstellung der Fließgewässer als Biotopverbundachsen und teilweise als Flächen mit besonderer ökologischer und gestalterischer Funktion – Darstellung von Flächen im Trockenbiotopverbund
<p>Gewässerentwicklungsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> – Renaturierung und naturnahe Bewirtschaftung von Gewässern, Verbesserung der Wasserqualität – Hochwasserschutz 	<ul style="list-style-type: none"> – Aufnahme der Ziele in den Landschaftsplan und Integration des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan – Überarbeitung der Ziele durch das Interkommunale Hochwasserschutzkonzept und Darstellung der Ziele des IHRK im Flächennutzungsplan

2. Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt

Im Folgenden werden die umweltrelevanten Faktoren des Vorhabens einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von schädlichen Umweltauswirkungen beschrieben und die Schutzgüter benannt, für die sich aufgrund der Beschaffenheit des Vorhabens erhebliche negative Auswirkungen ergeben. (Wie ist das Vorhaben beschaffen und wie wirkt es auf die Umwelt?) Die Tiefe der Aussagen richtet sich dabei nach der Planungsebene und den verfügbaren Informationen über das Vorhaben.

Die Beurteilung der Aspekte des Umweltschutzes zum Zeitpunkt der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt durch einen Vergleich des rechtswirksamen Flächennutzungsplans einschließlich der rechtswirksamen Änderungen und seiner Berichtigungen [sowie derzeit in Aufstellung befindlicher Bauleitplanungen](#) mit der digitalisierten Fassung (vorliegende 14. Änderung des Flächennutzungsplans). Die Übernahme des rechtswirksamen Standes [sowie der aktuellen Inhalte von Planungen in derzeit laufenden eigenständigen Verfahren](#) führt zu keiner weitergehenden Untersuchungspflicht, da in diesem Zusammenhang keine neuen Vorhaben begründet werden.

Im Fokus der Betrachtung stehen daher nur solche Vorhaben, die sich aufgrund einer planerisch gesetzten und vom rechtswirksamen Stand abweichenden Darstellung ergeben können. Bei solchen Abweichungen handelt es sich um die folgenden Anpassungen auf ausschließlich öffentlich genutzten Flächen:

- Änderung der Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsflächen „Kindergarten“ in Forstern zu „Kindertagesstätte“
- Änderung der Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkplatz“ am Friedhof in Forstern zu „Fläche für den ruhenden Verkehr“ mit Zweckbestimmung „Parkplatz“
- Änderung des Mischgebietes im Ortskern von Forstern zu Gemeinbedarfsfläche im Bereich des Rathauses, Pfarrheims, Hortes und der Kindertagesstätte
- Änderung der Gemeinbedarfsfläche „Post“ im Ortskern von Forstern zu „Wohnbaufläche“
- Änderung der Grünfläche und Fläche für den ruhenden Verkehr westlich der Schule in Forstern zu Gemeinbedarfsfläche

Des Weiteren werden mögliche Auswirkungen einer Generalisierung von Allgemeinen Wohngebieten (WA) zu Wohnbauflächen (W) geprüft.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können dabei nur die erheblichen Umweltauswirkungen geprüft werden, die durch die abweichenden Darstellungen des Plans hinreichend absehbar sind. Dabei werden lediglich regelmäßig anzunehmende Auswirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Es können keine Angaben gemacht werden zu möglichen Emissionen, zur Abfallerzeugung und voraussichtlich eingesetzten Stoffen und Techniken. Auf nachgeordnete Planungsebenen wird verwiesen.

2.1 Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Zusätzliche Versiegelung und Überbauung von Flächen werden durch die Anpassungen von Darstellungen nicht vorbereitet. **Anlagebedingt** ergeben sich folglich keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Anpassungen von Darstellungen lösen keine zusätzlichen Bauvorhaben aus. **Baubedingt** ergeben sich folglich auch keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Durch die Anpassung von Nutzungen und Zweckbestimmungen können sich **betriebsbedingt** negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben, die unter Punkt 3 geprüft werden.

2.2 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Bei der Bewertung von Umweltrisiken ist die Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen oder die Nähe des Plangebietes zu einem solchen Vorhaben entscheidend, z.B. Störfallbetriebe / Betriebe, die mit gefährlichen Stoffen umgehen (Störfallverordnung, Seveso III-Richtlinie, § 50 BImSchG).

Bei den Anpassungen in den Darstellungen handelt es sich um Gemeinbedarfsflächen, Flächen für den ruhenden Verkehr und Wohnbauflächen, folglich Flächen, auf denen keine schweren Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind. In der näheren Umgebung sind zudem keine Störfallbetriebe vorhanden.

2.3 Kumulierung von Umweltauswirkungen mit benachbarten Vorhaben

Negative Umweltauswirkungen können sich anhäufen durch Planungen in vorbelasteten Bereichen oder im Nahbereich von Vorhaben mit ähnlichen Umweltauswirkungen.

Die Anpassungen in den Darstellungen häufen sich im Ortskern von Forstern. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Anpassungen und ihrer Nutzungsart als Gemeinbedarfsflächen, Flächen für den ruhenden Verkehr und Wohnbauflächen ist jedoch von keinen kumulierenden Umweltauswirkungen auszugehen.

2.4 Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung)

Bei den Anpassungen in den Darstellungen handelt es sich um Gemeinbedarfsflächen, Flächen für den ruhenden Verkehr und Wohnbauflächen. Dabei handelt es sich, mit Ausnahme von Flächen für den ruhenden Verkehr, um Nutzungen, die arm an Emissionen sind. Der kleinflächige Parkplatz am Friedhof besteht jedoch schon und wird im Rahmen der 14. Änderung lediglich als solcher dargestellt. Dies hat keine Erweiterung und Induzieren eines höheren Verkehrsvorkommens zur Folge. Negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

2.5 Abfallerzeugung, -entsorgung und -verwertung

Bei den Anpassungen in den Darstellungen handelt es sich um Gemeinbedarfsflächen, Flächen für den ruhenden Verkehr und Wohnbauflächen. Auf der Wohnbaufläche und den Gemeinbedarfsflächen ändert sich durch die Anpassung in der Darstellung die Menge an Abfall und deren Entsorgung und Verwertung nicht. Die Müllentsorgung ist gesichert. Negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

3. Merkmale des Untersuchungsraumes (Schutzgüter), Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario), Bewertung und Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird der Untersuchungsraum mittels einer Aufteilung in Schutzgüter in seinem Bestand charakterisiert und bewertet. Anschließend wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes im Untersuchungsraum unter Einwirkung des Vorhabens erstellt. (Wie ist der Untersuchungsraum beschaffen und wie reagiert er auf das Vorhaben?) Die Tiefe der Aussagen richtet sich dabei nach der Planungsebene und den verfügbaren Informationen über das Vorhaben.

Abgrenzung des Untersuchungsraumes:

Im Rahmen der Digitalisierung werden die Inhalte rechtswirksamer und rechtskräftiger Planungen [sowie in laufenden Bauleitplanverfahren befindlicher Planungen, die vor der gegenständlichen Planung Rechtswirksamkeit und Rechtskraft erlangen](#), in die Digitale Flurkarte eingearbeitet. Die Abgrenzung der Flächennutzungen orientiert sich dabei an den aktuellen Grundstücksgrenzen. Abweichungen von den aktuellen Grenzen ergeben sich, wenn in der (analogen) Vorlage eine andere Abgrenzung erfolgte, z.B. aufgrund einer erkennbaren planerischen Absicht oder einer veralteten Grundstücksaufteilung. Die digitale Fassung gibt jedoch die Art der Nutzung und die Zweckbestimmungen von Flächen in einer für den Flächennutzungsplan erforderlichen Genauigkeit (Detailierungsgrad, Maßstab und Darstellungsmöglichkeiten) wieder. Folglich werden in diesem Zusammenhang keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen vorbereitet. Tiefergehende Untersuchungen sind nicht veranlasst.

Im Umweltbericht untersucht werden lediglich die Auswirkungen aufgrund von Anpassungen der Nutzung und Zweckbestimmung von öffentlich genutzten Flächen an den Bestand, wodurch sich in der digitalisierten Fassung eine vom rechtswirksamen Stand abweichende Darstellung ergibt.

Indikatoren / Prüfmerkmale für Umweltauswirkungen:

Die Schutzgüter stellen in diesem Zusammenhang Indikatoren / Prüfmerkmale für Umweltauswirkungen dar.

- **Schutzgut Boden:** Wichtige Merkmale für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind Retentionsvermögen, Rückhaltevermögen, Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion, Ertragsfähigkeit, Lebensraumfunktion und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.
- **Schutzgut Fläche:** Wichtige Merkmale für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche sind der Flächenverbrauch und die Zerschneidung von Flächen.
- **Schutzgut Wasser:** Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind wichtige Merkmale die Naturnähe der Oberflächen- und Grundwassergewässer (Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte), der Hochwasserschutz, der Umgang mit Niederschlagswasser, die Lage und Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten, das Grundwasserdargebot, der Flurabstand des Grundwassers, die Grundwasserneubildung sowie die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber dem Vorhaben.
- **Schutzgut Luft und Klima, Klimaschutz und Klimaanpassung:** Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft sind wichtige Merkmale die Luftqualität, die Topographie des überplanten Geländes sowie seine Nutzungsformen.
- **Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt:** Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten und Biotope sind wichtige Merkmale die Naturnähe und die Artenvielfalt im Geltungsbereich des Vorhabens und dessen räumlichen Zusammenhang.
- **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:** Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild sind wichtige Merkmale die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.
- **Schutzgut Mensch (Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Freizeit und Erholung):** Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind wichtige Kriterien die Erholungsqualität der Landschaft sowie gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**
- **Wechselwirkungen:** Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Schutzgütern zu nennen, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehung planungsrelevant sein können. Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern treten im Wesentlichen zwischen Arten und Biotope und den abiotischen Standortfaktoren Boden, Wasser und Klima auf.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen je Abweichung vom rechtswirksamen Stand:

Fl. Nr.	Fläche	Begründung	Umweltauswirkungen
1a 1b	Änderung der Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten“ in Forstern zu „Kindertagesstätte“	Anpassung an den Bestand	Der Kindergarten im Ortskern von Forstern wurde zwischenzeitlich umgewandelt in eine Kindertagesstätte. Die rechtswirksame Darstellung der Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ wird daher umdefiniert zu Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“. Analog dazu wird die Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten“ im Karlsdorfer Weg angepasst. Es wird keine bauliche Änderung vorbereitet. Folglich sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild, Arten und Biotope und Kultur und Sachgüter zu erwarten, sodass auch mit keinen sich gegenseitig verstärkenden Wechselwirkungen zwischen negativ beeinflussten Schutzgütern zu rechnen ist. Es handelt sich lediglich um eine Anpassung und Verallgemeinerung der Zweckbestimmung. Da gemäß § 22 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Kinder hervorgerufene Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen ausgehen, im Regelfall nicht als schädliche Umwelteinwirkung einzustufen sind, ist durch die Anpassung der Zweckbestimmung auch nicht von erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.
2	Änderung der Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkplatz“ am Friedhof in Forstern zu „Fläche für den ruhenden Verkehr“ mit Zweckbestimmung „Parkplatz“	Angleichung an vergleichbare, rechtswirksam dargestellte Flächen und Klarstellung dem Bestand entsprechend	Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt Parkplätze regelmäßig als „Flächen für den ruhenden Verkehr“ mit Zweckbestimmung „Parkplatz“ dar, z.B. der Parkplatz westlich der Schule in Forstern oder der Parkplatz bei der katholischen Pfarr- und Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt in Tading. Abweichend hiervon wird der Parkplatz nördlich des Friedhofes in Forstern als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz dargestellt. Diese rechtswirksame Darstellung erscheint widersprüchlich und soll daher im Bereich des Parkplatzes angeglichen werden. Der vorhandene Gehölzbestand wird als „Gehölzgruppe vorhanden“ in die Planzeichnung eingetragen. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt sind daher nicht zu erwarten.

Fl. Nr.	Fläche	Begründung	Umweltauswirkungen
3	Änderung des Mischgebietes im Ortskern von Forstern zu Gemeinbedarfsfläche im Bereich des Rathauses, Pfarrheims, Hortes und der Kindertagesstätte	Anpassung an den Bestand	Die Nutzungen Rathaus, Pfarrheim, Hort und Kindertagesstätte können in einem Mischgebiet untergebracht werden. Da sich an dieser Stelle im Ortskern von Forstern verwaltungstechnische, kirchliche und soziale Nutzungen häufen, wird durch die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche an dieser Stelle der Bestand jedoch besser wiedergegeben. Durch die Umwidmung von Mischgebiet zu Gemeinbedarfsfläche wird keine bauliche Änderung vorbereitet. Maßgebend in diesem Bereich ist der Bebauungsplan Nr. 22 „Dorfzentrum“. Die Zweckbestimmungen bleiben unverändert. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.
4	Änderung der Gemeinbedarfsfläche „Post“ im Ortskern von Forstern zu „Wohnbaufläche“	Anpassung an den Bestand	Die gemäß rechtswirksamem Flächennutzungsplan dargestellte Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Post“ ist obsolet. Sie gründet auf dem Vorhandensein eines Sendemastes im Eigentum der Post. Das Bestandsgebäude wird als Bügelgeschäft und zu Wohnzwecken genutzt. Durch die Umwidmung von Gemeinbedarfsfläche zu Wohnbaufläche wird keine bauliche Änderung vorbereitet. Maßgebend ist die nähere Umgebung. Die Nutzung als Wohnbaufläche ist zudem verträglich mit der Umgebung. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.
5	Änderung der Grünfläche und Fläche für den ruhenden Verkehr westlich der Schule in Forstern zu Gemeinbedarfsfläche	Vereinfachung der Darstellung	Im Bereich der Grünfläche und Fläche für den ruhenden Verkehr gemäß rechtswirksamem Flächennutzungsplan bestehen auf dem Schulgelände eine Haltemöglichkeit für den Bus und Stellplätze für PKWs. Zwischen der Haltemöglichkeit für den Bus und der an das Schulgelände grenzenden Schulstraße befindet sich eine Gehölzinsel. Die Abgrenzung der Grünfläche und der Fläche für den ruhenden Verkehr entsprechen nicht dem Bestand. Daher sollen diese kleinteiligen Darstellungen aufgelöst werden in einer zusammenhängenden Gemeinbedarfsfläche. Der vorhandene Gehölzbestand wird als „Gehölzgruppe vorhanden“ in die Planzeichnung eingetragen. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt sind daher nicht zu erwarten.

Fl. Nr.	Fläche	Begründung	Umweltauswirkungen
keine Nummer	Generalisierung von Allgemeinen Wohngebieten (WA) zu Wohnbauflächen (W)	Verallgemeinerung der Darstellung	Da im Rahmen der Digitalisierung keine Auseinandersetzung mit ortsplanerischen Zielen und örtlichen Gegebenheiten stattfindet, vereinfacht die Gemeinde die Darstellung von Baugebieten zu Bauflächen, um Änderungen im Bestand möglichst wenig zu widersprechen. Diese Vorgehensweise findet ihre Beschränkung jedoch dort, wo die Generalisierung von Baugebieten zu Bauflächen immissionsschutzrechtliche Konflikte vorbereiten kann, z.B. bei der Umwidmung von Mischgebieten (MI) und Dorfgebieten (MD) zu Mischbauflächen (M) und der Umwidmung von Gewerbegebieten mit Emissionsbeschränkung (GEe) und ohne (GE) zu gewerblichen Bauflächen (G). Im Rahmen der 14. Änderung verbleibt somit lediglich die Generalisierung von Allgemeinen Wohngebieten (WA) zu Wohnbauflächen (W). Durch diese Umwidmung werden kein geringeres immissionsschutzrechtliches Schutzniveau und kein erhöhter Schutzanspruch vorbereitet, da sämtliche Nutzungen, die im Allgemeinen Wohngebiet zulässig sind, auch in Wohnbauflächen zulässig sind. Dennoch werden die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Gebiete vergrößert, indem - unter Beachtung der Entwicklungsmöglichkeiten von landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben in der Nachbarschaft und von allgemein zulässigen Nutzungen im Plangebiet - auf Ebene des Bebauungsplans auch Reine Wohngebiete entwickelt werden können. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt sind daher nicht zu erwarten.

Sonstige Änderungen:

- **Integration des Landschaftsplans:** Darstellung wesentlicher landschaftsplanerischer Ziele für das Plangebiet -> Darreichung von Abwägungsmaterial bei der künftigen Darstellung von Flächennutzungen und Überarbeitung der zwei landschaftsplanerischen Schwerpunktgebiete im Bereich der Kiesabbauflächen im Norden und Süden des Gemeindegebietes -> keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen
- **Übernahme von Hochwasserschutzmaßnahmen gemäß IHRK:** -> kein Ersatz bestehender Darstellungen, lediglich Überlagerung -> Darreichung von Abwägungsmaterial bei der künftigen Darstellung von Flächennutzungen -> keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen
- **Aktualisierung von Flächen gemäß Ökoflächenkataster:** -> kein Ersatz bestehender Darstellungen, lediglich Überlagerung -> Darreichung von Abwägungsmaterial bei der künftigen Darstellung von Flächennutzungen -> keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen
- **Einarbeitung der Wald funktionsplanung:** -> kein Ersatz bestehender Darstellungen, lediglich Einfügen von Zusatzinformationen in die Planzeichnung -> Darreichung von Abwägungsmaterial bei der künftigen Darstellung von Flächennutzungen -> keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen
- **Nachrichtliche Übernahmen, Vermerke und Kennzeichnungen:** -> kein Ersatz bestehender Darstellungen, lediglich Einfügen von Zusatzinformationen in die Planzeichnung -> Darreichung von Abwägungsmaterial bei der künftigen Darstellung von Flächennutzungen -> keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen

4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung des Vorhabens gibt es keine übersichtliche Zusammenfassung aller rechtswirksamen Änderungen und Berichtigungen des Flächennutzungsplans und der aktuellen Nutzung auf öffentlichen Flächen im Gemeindegebiet in einer digitalisierten Fassung des Flächennutzungsplans. Die mit der Digitalisierung verbundenen Vorteile können nicht genutzt werden. Es bleibt bei den einzelnen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans und seiner 13 bzw. bis Feststellungsbeschluss 14 rechtswirksamen Änderungen.

5. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen der 14. Änderung im Flächennutzungsplan ergänzt, um erhebliche negative Umweltauswirkungen im Bereich der abweichenden Darstellungen vom rechtswirksamen Stand zu vermeiden:

- Darstellung einer bestehenden Gehölzgruppe im Bereich der Fläche für den Ruhenden Verkehr nördlich des Friedhofes in Forstern (ursprünglich Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz)

- Darstellung einer bestehenden Gehölzgruppe im Bereich der Gemeinbedarfsfläche westlich der Schule in Forstern (ursprünglich Grundfläche und Fläche für den ruhenden Verkehr)

Da aufgrund oben genannter Minimierungsmaßnahmen von keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen ist und bauliche Maßnahmen im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplans nicht vorbereitet werden, sind Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

6. Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Es wurde erwogen die Grenzen der unterschiedlichen Nutzungen an die Grundstücksgrenzen der aktuellen Flurkarte anzupassen. Diese Vorgehensweise hätte größere Abweichungen von den Darstellungen der rechtswirksamen Flächennutzungsplanung erfordert. Daher wurden die Abgrenzungen der Nutzungen möglichst genau in die digitale Fassung übernommen.

Die Anpassungen von Nutzungen und Zweckbestimmungen an den Bestand wurden auf Flächen in öffentlicher Nutzung beschränkt, um die 14. Änderung des Flächennutzungsplans deutlich von einer Neuaufstellung abzugrenzen.

7. Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Im vorliegenden Umweltbericht wird eine Analyse der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können, durchgeführt. Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ.

Als Grundlage für die Darstellungen wurden die unter 1.1 genannten Bauleitpläne und Fachplanungen verwendet. Ansonsten:

- Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Erding
- Gewässerentwicklungskonzept 2012
- Landschaftsentwicklungskonzept der Region München
- Regionalplan Region München
- Landesentwicklungsprogramm Bayern

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gesonderte Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen und zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

9. Zusammenfassung

Die 14. Änderung umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Die bisherigen rechtswirksamen Darstellungen werden durch die 14. Änderung ersetzt.

Ziel der 14. Änderung des Flächennutzungsplans ist die **Digitalisierung und Zusammenschau** rechtswirksamer Darstellungen des Flächennutzungsplans einschließlich seiner rechtswirksamen 1. bis 13. Änderung sowie die Berichtigung von Darstellungen auf der Grundlage rechtskräftiger Bebauungspläne der Innenentwicklung und Satzungen gemäß § 34 BauGB.

Darüber hinaus werden im Vorentwurf auch die Inhalte von zwei Bauleitplanungen berücksichtigt, die vor dem Feststellungsbeschluss der 14. Änderung Rechtswirkung bzw. Rechtskraft erlangen. Es handelt sich dabei um die 15. Änderung des Flächennutzungsplans und die 2. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Forstern-Nord (Erweiterung). Die 14. Änderung fungiert hierbei nicht als Änderung im Parallelverfahren oder als vorweggenommene Berichtigung. Hierfür sind eigene Planverfahren vorgesehen. Vielmehr wird der Stand aktueller Planungen im Rahmen der 14. Änderung begleitend dokumentiert.

Im Rahmen der 14. Änderung verschafft sich die Gemeinde ein umfassendes Bild über die aktuelle Flächennutzung im Gemeindegebiet, indem rechtswirksame Darstellungen auf digitaler Grundlage zusammengefasst werden. Im Gegensatz zu einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplans findet keine Analyse struktureller und ortsplannerischer Gegebenheiten des Gemeindegebietes statt. Folglich ist mit der 14. Änderung auch kein Abgleich mit bestehenden Nutzungen, keine Überprüfung dargestellter Nutzungen und keine Vorbereitung neuen Baurechtes durch Neuausweisungen von Bauflächen verbunden. Es findet also keine planerische Auseinandersetzung zum Zweck einer künftigen Ortsentwicklung statt. Vielmehr stellt die 14. Änderung die Ergebnisse solcher abgeschlossener **und derzeit in eigenständigen Verfahren laufender** Prozesse zusammenfassend dar. Allein auf Flächen in öffentlicher Nutzung erfolgt eine **Anpassung der Darstellungen an den Bestand** und eine Abweichung vom bisher rechtswirksamen Stand.

Im Zuge der Digitalisierung erfolgt auch eine Übernahme aktueller Fachkonzepte (Landschaftsplan, Hochwasserschutzkonzept, Ökoflächenkataster, Wald funktionsplanung) in den Flächennutzungsplan sowie eine Aktualisierung und Ergänzung von nachrichtlichen Übernahmen, Vermerken und Kennzeichnungen.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Flächen, Wasser, Klima und Luft, Arten und Biotope, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch und Kultur- und Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen und Umweltrisiken dargestellt.

Die Beurteilung der Aspekte des Umweltschutzes zum Zeitpunkt der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt durch einen Vergleich des rechtswirksamen Standes **sowie derzeit in Aufstellung befindlicher Bauleitplanungen** mit der digitalisierten Fassung (vorliegende 14. Änderung des Flächennutzungsplans). Die Übernahme des rechtswirksamen Standes **sowie der aktuellen Inhalte von Planungen in derzeit laufenden eigenständigen Verfahren** führt zu keiner weitergehenden Untersuchungspflicht, da in diesem Zusammenhang keine neuen Vorhaben begründet werden.

Im Fokus der Betrachtung stehen daher nur solche Vorhaben, die sich aufgrund einer planerisch gesetzten und vom rechtswirksamen Stand abweichenden Darstel-

lung ergeben können. Bei solchen Abweichungen handelt es sich um die folgenden **Anpassungen an den Bestand** auf ausschließlich öffentlich genutzten Flächen:

- Änderung der Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsflächen „Kindergarten“ in Forstern zu „Kindertagesstätte“
- Änderung der Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkplatz“ am Friedhof in Forstern zu „Fläche für den ruhenden Verkehr“ mit Zweckbestimmung „Parkplatz“
- Änderung des Mischgebietes im Ortskern von Forstern zu Gemeinbedarfsfläche im Bereich des Rathauses, Pfarrheims, Hortes und der Kindertagesstätte
- Änderung der Gemeinbedarfsfläche „Post“ im Ortskern von Forstern zu „Wohnbaufläche“
- Änderung der Grünfläche und Fläche für den ruhenden Verkehr westlich der Schule in Forstern zu Gemeinbedarfsfläche

Des Weiteren werden mögliche Auswirkungen einer Generalisierung von Allgemeinen Wohngebieten (WA) zu Wohnbauflächen (W) geprüft.

Da es sich bei den Anpassungen der Darstellungen lediglich um Wiedergaben des Bestandes, eine Angleichung an vergleichbare rechtswirksam dargestellte Flächen, eine Vereinfachung der Darstellung und eine Verallgemeinerung der Darstellung handelt, die keine baulichen Maßnahmen nach sich ziehen und keine Nutzungsänderungen mit Relevanz für die Umwelt zur Folge haben, ist im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplans von keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen auszugehen.

Gemeinde

Forstern, den

.....
Georg Els, Erster Bürgermeister

10. Quellenverzeichnis

BayLFWF (2017) Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft im Zentrum Wald Forst Holz Weihenstephan, **Waldfunktionsplanung** mit Stand vom 19.12.2017

BayStMLU (2001) Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: **Arten- und Biotopschutzprogramm** des Landkreises Erding vom März 2001, http://www.lfu.bayern.de/natur/absp_daten/index.htm

BayStMWIVT (2013) Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie: **Landesentwicklungsprogramm** vom 01.09.2013, München

GEMEINDE FORSTERN (2012): **Gewässerentwicklungskonzept** mit Stand vom 16.04.2012, Büro für Landschafts- und Ortsplanung Tietz & Partner GmbH

GEMEINDE FORSTERN (2012): **Landschaftsplan**, Büro für Landschafts- und Ortsplanung Tietz & Partner GmbH

REGIERUNG VON OBERBAYERN (2007): **Landschaftsentwicklungskonzept** Region München, Region 14, mit Stand vom 19.12.2007

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGION MÜNCHEN (2014): **Regionalplan** Region München, Region 14, in Kraft getreten am 15.02.1987, letzte Fortschreibung 01.11.2014

SEHLHOFF GMBH (2015) Interkommunales Integrales **Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept** der Gemeinden Buch am Buchrain, Forstern, Hohenlinden, Ottenhofen und Pastetten mit Stand vom 07.12.2015